

Einzuhaltende Mindestkriterien

Hinweis: Folgende fachliche Grundlagen/Mindestkriterien sind auch Bestandteil eines Kooperationsvertrages und werden dort näher ausgeführt.

1. Die Gesamtfläche muss mindestens 1.000 m² betragen, eine Aufteilung in Teilflächen ist möglich.
2. Keine Neuansaat auf bereits artenreichen Brachen oder Wiesen.
3. Sofern Ansaaten und/oder Pflanzungen vorgesehen sind, muss (gebiets-)heimisches Saatgut bzw. möglichst (gebiets-)heimisches/regionales Pflanzgut verwendet werden.
4. Mährhythmus von Wiesen (nach einer ggf. notwendigen Aushagerungsphase): 1- bis 3-mal pro Jahr; bei Hochstaudenfluren reicht eine Mahd der Teilflächen alle 2 bis 5 Jahre.
5. Mahdhöhe von mindestens 10 cm.
6. Keine Mulchmahd (Schnittgut muss abgeräumt werden).
7. Teilbereiche jeder Fläche (Insektenschutzstreifen) müssen bei jeder Mahd ungemäht verbleiben (über Winter bis mind. Ende März des folgenden Jahres). Diese Pflanzenteile dienen als Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten für Insekten.
8. Keine Verwendung von torfhaltigen Substraten auf der Projektfläche.
9. Keine Verwendung chemischer Pflanzenschutz- und Düngemittel auf der Projektfläche.
10. Die Maßnahme muss bis spätestens ein Jahr nach Vertragsunterzeichnung fertig gestellt sein und mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren aufrechterhalten werden.
11. Die Maßnahme wird von der Kommune öffentlichkeitswirksam begleitet und dokumentiert.
12. Die Kommune informiert das StMUV über die Fertigstellung des Projektes.
13. Die Kommune erklärt sich bereit, das Schild „Blühende Kommune“ des StMUV auf der Projekt-Fläche aufzustellen.